

die Versteckmöglichkeiten kennen. Zur Durchsuchung von Räumen, in denen sich bestimmte technische Anlagen befinden, sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich sachkundige Betriebsangehörige hinzuzuziehen. Alle nicht unmittelbar von der Durchsuchung Betroffenen haben dabei die entsprechenden Räume zu verlassen. Ihre Personalien sind festzuhalten. Sofern die Voraussetzungen des § 108 StPO vorliegen, sind diese Personen zu durchsuchen.

### 3.6. Die Durchsuchung von Grundstücken und die Suche im freien Gelände

#### Die Durchsuchung von Grundstücken

Unter Grundstücken sind die dem Betroffenen gehörenden umschlossenen Räume, wie Höfe, Garten- und Wochenendgrundstücke, zu verstehen. Hier bieten sich dem Täter vielfältige Möglichkeiten, die gesuchten Gegenstände zu verbergen, und die Suche und das Auffinden ist oft sehr kompliziert.

Ob der Täter von dieser Versteckmöglichkeit Gebrauch macht, ist im wesentlichen Maße abhängig von der zur Verfügung stehenden Zeit, von der Jahreszeit und vor allem von der Beschaffenheit der zu verbergenden Gegenstände. Es wird sich in diesen Fällen meist um vor äußeren Einflüssen beständige Gegenstände (z. B. Edelmetalle) handeln, die über Jahre hinaus sicher verborgen bleiben, oder bei Tötungsverbrechen geht es darum, daß die Leiche für immer unauffindbar bleiben soll bzw. das Tatwerkzeug nicht gefunden wird. Grundlage für eine gründliche und erfolgreiche Durchsuchung ist eine genaue Beobachtung, ob möglicherweise Auffälligkeiten (z.B. frisch gegrabene und gepflanzte Beete, eventuell im Widerspruch zur Jahreszeit und sonstigen Gepflogenheiten) erkennbar sind, sowie die Anwendung technischer und sonstiger Hilfsmittel (z.B. Metallsuchgerät bei der Suche nach Waffen oder bei Tötungsverbrechen ein Leichensuchhund).

#### Die Suche im freien Gelände

Suchen im freien Gelände, d. h. außerhalb umfriedeter Gärten und Grundstücke, sind häufig notwendig, um Fahndungsmaßnahmen (z. B. nach vermißten Personen, flüchtigen Tätern oder entwichenen Häftlingen) durchzuführen oder Verstecke von Waffen bzw. Diebesgut aufzufinden. Die Suche im freien Gelände ist eine polizeitaktische Maßnahme und bedarf keiner Anordnung des Staatsanwalts (unterliegt also nicht den Bestimmungen des § 108 ff. StPO). Suchen